**Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung**

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftlich eingereicht werden.

*Feld für individuelle Anforderungen z.B. Kanton BE:*

Bei Anlässen, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, muss das Meldeformular zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen berechtigen zu keinen Schallpegeln über 93 dB(A).

**1.** **Veranstaltung**

Art der Veranstaltung:       Ort:

Adresse/Lokal:      Datum:

Beginn:      Ende:

**2. Personalien des verantwortlichen Veranstalters:**

Name:       PLZ Wohnort:

Vorname:      Strasse:

Telefon:       E-Mail:

**3. Ansprechperson während der Veranstaltung:**

Name:      Telefon:

Vorname:      Mobiltelefon:

**4. Art der Veranstaltung / Besucherzahl:**

Anlass mit       Veranstaltungstag(en)

Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung

Veranstaltung im Freien oder Zelt  Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität:       Personen

**5. Veranstaltung mit einem**

***Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)***

**Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von  
 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung

- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A)  
 und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition

- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen

- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten  
 Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht

***Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden***

**von** **Uhr bis** **Uhr**

**Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von  
 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung

- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A)  
 und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition

- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen

- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten  
 Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht

**Bemerkung:** Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

***Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden***

**Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von  
 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung

- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A)  
 und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition

- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen

- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten  
 Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht

- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen  
 Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 der SLV aufgezeichnet werden

- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz  
 nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden

- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich  
 sichtbar hingewiesen wird ***(Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen)***

**Anforderungen für Ausgleichszonen:**

* Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
* Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

(1) Messort:  Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV /   
 Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungs- protokoll festhalten)

Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort und Datum       Unterschrift ……………………

**Hinweis**

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.